

SATZUNG VON CINEMA QUADRAT

Vereinsregister Nr. 1004

Stand vom 08.02.2024

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.04.1972,
ergänzt gemäß § 16 durch Vorstandsbeschluss vom 28.09.1976
(§ 2 Ziff. 1 a und 5 / § 12 Ziff. 5 / § 15 Ziff. 3) – nach Mitteilung des
Vereinsregisters nie eingetragen und damit nicht wirksam geworden!
und ergänzt und geändert durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen
vom 16.03. 1977 (§ 5 Ziff. 5 / § 6 Ziff. 4 / § 8 Ziff. 3 / § 9 Ziff. 1 letzter Satz)
vom 05.05. 1993 (§ 4 Ziff. 3 + 4 / § 8a).
vom 10.04. 1995 (§ 8a Ziff. 2)
vom 26.03. 2001 (§ 3 Ziff. 1a / § 5 Ziff 4 d)
vom 09.04. 2014 (§ 3 Ziff.3+4 / § 6 Ziff. 4 Abs. 2 / § 8 neu gefasst, § 9 Ziff. 5 Satz 5 und
Ziff. 10 / § 12 Ziff.2+6.).
vom 18.04.2016 (§ 3 Ziff. 1 ergänzt durch Vorstandsbeschluss vom 12.08.16)
unter Berufung auf einen Hinweis des Registergerichts und § 16 der Satzung.
vom 09.05.2023 (§ 5 Ziff. 2 ergänzt)

Geändert und einheitlich integral neu gefasst

§ 1

Name und Sitz

Cinema Quadrat e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Mannheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben von „Cinema Quadrat“

1. Cinema Quadrat e.V. ist eine Vereinigung von filminteressierten Menschen im Rhein-Neckar-Raum. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO, und dies insbesondere mit der Durchführung von Filmvorführungen, Diskussionen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, entsprechend der nachfolgend beschriebenen Aufgabenstellung. (20)
2. Cinema Quadrat hat die Aufgabe, den Mitgliedern und Gästen in Vorführungen und Diskussionen Zugang zum Filmschaffen aller Länder der Welt zu verschaffen, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen, ferner historische, soziale, politische, nationale und wirtschaftliche Aspekte des Filmschaffens zu verdeutlichen, den Kontakt zwischen Filmschaffenden und Öffentlichkeit herzustellen, deren beiderseitige Urteilsbildung zu fördern und insbesondere solche Filme publik zu machen, für die sich ein kommerzieller Verleih oder eine sonstige öffentliche Abspielmöglichkeit nicht gefunden haben.
3. Cinema Quadrat kann sich aller Arbeits-, Organisations- und Vorführungsmethoden bedienen, die für die Erreichung dieses Ziels angemessen sind.
4. Cinema Quadrat ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert (zum Zeitpunkt der Einlage) ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (20)

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Der Vorstand bestätigt die Annahme der Mitgliedschaft. Er kann dieses Recht auf die Geschäftsführung delegieren. Sollte diese Bedenken gegen die Aufnahme eines Antragstellers haben, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Sollte der Antragsteller gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags Widerspruch erheben, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend durch Mehrheitsbeschluss.(24)
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Beiträge. Jedes Mitglied erhält nach Bezahlung des Beitrags für das jeweilige Geschäftsjahr eine gültige Mitgliedskarte und ist damit berechtigt, die Vergünstigungen von Cinema Quadrat in Anspruch zu nehmen.
- 1a Eine juristische Person oder eine Firma jeglicher Art kann eine Firmenmitgliedschaft erwerben. Die Firmenmitglieder erhalten 2 bis max. 5 Mitgliedsausweise, die innerhalb der Fa. übertragbar sind und zum vergünstigten Eintritt in die Veranstaltung berechtigen. In der Mitgliederversammlung besitzt das Firmenmitglied 1 Stimme, die vom Geschäftsführer/Vorstand oder einer schriftlich von ihm bevollmächtigten Person ausgeübt werden kann.(11)
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden muss. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied den Jahresmitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied weder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung noch im Programmausschuss noch eine Berechtigung zu ermäßigtem Eintritt zu den Veranstaltungen.
4. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn
 - das Mitglied mehr als zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat oder
 - in massiver Weise sich vereinsschädigend verhalten hat und insoweit mindestens schon einmal abgemahnt wurde.

In Fall eines Ausschlusses durch Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch einen eingeschriebenen Brief verlangen, dass die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss überprüft Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in der nächsten regulären Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. (13)

§ 4 Organe

Die Organe von Cinema Quadrat e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 6 + 7)
- der Programmausschuss (§ 8)
- das Kuratorium (§ 8a)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder findet binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen. Die Begründung muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in jedem Fall durch den Vorstand ergehen muss, mitgeteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüferberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen und Firmen (12)
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans (21) für das neue Geschäftsjahr
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - h) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfer
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - k) Auflösung oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen
5. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht sein. Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden als dringlich bezeichnet worden ist. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist nur, wer den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat (5).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Programmreferent, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Pressereferent.

1. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt **zwei Jahre** (22). Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Programmausschuss in einer gemeinsamen Sitzung einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.(22)

3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich auf ihre Ämter gewählt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der Vorstand zusammenzutreten.
Der Vorstand kann vereinsöffentlich tagen, soweit er das bekannt gibt(14). Der Termin ist eine Woche vorher am Anschlagbrett vor der Vorstellung bekanntzugeben (6).

5. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt Cinema Quadrat in der Öffentlichkeit.

6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach der Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören in eigener Zuständigkeit:
 - a) Die Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans (21)
 - c) Erstattung des Jahresberichts
 - d) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Vorbereitung ihrer Beratungen
 - e) Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Etats
 - f) Rechnungslegung.

7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung von Cinema Quadrat das geraten erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung von Cinema Quadrat im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, je einzeln, berechtigt.

§ 8 **Ausschüsse**

1. Cinema Quadrat hat einen Programmausschuss. Mitglied im Programmausschuss kann jedes Vereinsmitglied werden. Ein Stimmrecht erhält das Mitglied nach Teilnahme an drei Sitzungen.
2. Der Programmausschuss gestaltet das Programm von Cinema Quadrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Er kann Einzelnen seiner Mitglieder eigene Entscheidungsrechte zuweisen. In der Regel beschließt er das Programm mit einfacher Mehrheit.
3. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Programmausschusses aus, hat aber auch einen Ermessensspielraum im Rahmen der Verhandlungen mit den Verleihern, über die Häufigkeit der Einsätze oder beim begründeten Abweichen von Programmbeschlüssen des Programmausschusses. In Streitfällen entscheidet der Vorstand. (15)

§ 8a **Kuratorium (9)**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand und Programmausschuss in allen den Verein betreffenden wichtigen Fragen.
2. Es besteht aus min. 5, max. 25 Mitgliedern.(10a)
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Programmausschusses vom Vorstand berufen. Sie sollen, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstandsvorsitzende hat dem Kuratorium auf Anfrage zu berichten.

§ 9 **Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen**

1. Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig (7).
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied stellvertretend zunächst den Vorsitz und lässt einen Versammlungsvorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wählen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden. Das gleiche gilt für den Antrag auf geheime Abstimmung.
5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre (22) in getrennter Stimmabgabe für die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt wird. Die Vorstandswahl darf durch Akklamation stattfinden. Sie muss geheim vorgenommen werden, wenn einer der vorgeschlagenen Kandidaten oder fünf anwesende Mitglieder (ohne Stimmrechtsübertragung) das beantragen. Der Rechnungsprüfer kann durch Akklamation gewählt werden. (16)
6. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
7. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen gibt es innerhalb des Vorstands nicht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
8. In dringenden Fällen der laufenden Geschäftsführung kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter telefonisch Vorstandsbeschlüsse herbeiführen. Er muss dabei sämtliche Vorstandsmitglieder zu Rate ziehen, soweit diese nicht ortsabwesend oder durch höhere Gewalt an der Meinungsäußerung gehindert sind. Telefonische Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung formell noch einmal zu bestätigen.
9. Ein Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht, wenn seine eigenen Angelegenheiten berührt werden.
10. Bei der Entlastung des Vorstands stimmen dessen Mitglieder nicht mit. (17)

§ 10 Misstrauensvotum

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und andere einzelne Mitglieder des Vorstands und Ausschussmitglieder können durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie müssen sofort durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 11 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden Protokolle mit den Beschlüssen aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von den Schriftführern zu unterzeichnen sind. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch Akklamation zwei Schriftführer. Für Sitzungen der Ausschüsse und deren Beschlüsse genügen Stichwortaufzeichnungen.

§ 12 Finanzen und Beiträge

1. Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Programmausschuss vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.(18)
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand bleiben, gehen durch Beschluss des Vorstands, der jeden Einzelfall zu überprüfen hat, ihrer Mitgliedsrechte einschließlich des Rechts zur Vertretung anderer Mitglieder in der Mitgliederversammlung verlustig, bis sie die volle Nachzahlung geleistet haben. Mitglieder, die ihren Beitrag für ein zweites Geschäftsjahr schuldig geblieben sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist den betreffenden Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
4. Für Veranstaltungen von Cinema Quadrat kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Der Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder soll grundsätzlich höher sein als für Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ihr Recht, den Unkostenbeitrag zu bestimmen, auf den Vorstand übertragen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Honorare, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (3).
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, die das Finanz- und Rechnungswesen zu überprüfen haben und hierüber der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Programmausschusses sein. (19)

§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Gründungsgeschäftsjahr endet am 31.12.1972.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

15 Auflösung und Fusion

1. Ein Beschluss über die Auflösung von Cinema Quadrat ist nur möglich, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Stadt Mannheim für ihre kulturelle Arbeit (4).
4. Mit der qualifizierten Mehrheit des Abs. 1 kann die Mitgliederversammlung über den Zusammenschluss von Cinema Quadrat e. V. Mit anderen, in ihren Zielen gleichgerichteten Organisationen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten auf die aus der Fusion hervorgehende Organisation zu übertragen.

§ 16

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die Cinema Quadrat vom Registergericht und/oder dem Finanzamt auferlegt werden (23).

Erfolgte Änderungen:

- (1) § 2 Ziff. 1a ergänzt durch Vorstandsbeschl. vom 28.9.76
- (2) § 2 Ziff. 5 ergänzt durch Vorstandsbeschl. vom 28.9.76
- (3) § 12 Ziff. 5 ergänzt durch Vorstandsbeschl. vom 28.9.76
- (4) § 15 Ziff. 3 ergänzt durch Vorstandsbeschl. vom 28.9.76
- (5) § 5 Ziff. 5 letzter Satz ergänzt durch Beschl. der ord. Mitgl. vers. vom 16.3.77
- (6) § 6 Ziff. 4 letzter Abs. ergänzt durch Beschl. der ord. Mitgl. vers. vom 16.3.77
- (7) § 9 Ziff. 1 letzter Satz ergänzt durch ord. Mitgl.vers. vom 16.3.77
- (8) § 8 Ziff. 3 ergänzt durch Beschl. der ord. Mitgl.Vers. vom 5.5.93
- (9) § 8a ergänzt durch Beschl. der ord. Mitgl.vers. vom 5.5.93
- (10) § 4 Ziff. 3 u. 4 ergänzt durch Beschl. der ord. Mitgl.vers. vom 5.5.93
- (10a) § 8a Ziff. 2 geändert (Erhöhung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder von 15 auf 25) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.1995
- (11) § 3 Ziff. 1a eingeführt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. 03. 2001.
- (12) § 5 Ziff 4d erweitert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2001
- (13) § 3 Ziff 3 + 4 ergänzt durch Beschluss der ordentl. Mitgl.Vers. vom 09.04.2014

- (14) § 6 Ziff 4 Abs.2, 1. Satz geändert durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 09.04.2014
- (15) § 8 völlig neu gefasst durch Beschluss der ordentl. Mitgl.Vers. vom 09.04.2014
- (16) § 9 Ziff 5 Satz 5 geändert durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 09.04.2014
- (17) § 9 Ziff. 10 2. Halbsatz gestrichen durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. v, 09.04.2014
- (18) § 12 Ziff. 2 geändert durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 09.04.2014
- (19) § 12 Ziff. 6 geändert durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 09.04.2014
- (20) § 2 Ziff. 1 und 5 neu gefasst durch Beschluss der ordentl. Mitgl.Vers. vom 18.04.2016
- (21) § 5 Ziff. 4 e, g und h / 6 Ziff. 6 b redaktionelle Korrekturen durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 18. 04.2016
- (22) § 6 Ziff. 2 und § 9 Ziff. 5 Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 18. 04.2016
- (23) § 16 Ziff. Veränderung durch Beschl. der ordentl. Mitgl.Vers. vom 18. 04.2016
- (24) § 3 Ziff. 1 Ergänzung durch Vorstandsbeschluss vom 12.08.2016 unter Berufung auf § 16 der Satzung nach Hinweis des Registergerichts vom 09.08.2016.
- (25) § 5 Ziff. 2 ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2023